

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf [www.ama.at](http://www.ama.at) angezeigt

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Unterstützung von Analyselabors
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	„Unterstützung von Analyselabors (55-06)“ Imkereijahr 2023
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme „Unterstützung von Analyselabors (55-06)“ im Imkereijahr 2023.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Unterstützung von Analyselabors (55-06)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11

## Allgemeiner Rahmen

<b>Einreichfrist:</b>	01.Jan.2023 bis: 15.Jun.2023
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	€
<b>Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:</b>	<p>Agrarmarkt Austria, Referat 11          Marktbeihilfen          Dresdner Straße 70, 1200 Wien          T: 050 3151          E: <a href="mailto:imkereifoerderung@ama.gv.at">imkereifoerderung@ama.gv.at</a></p>

## Ziele des Verfahrens

<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.</li> </ul>
---------------	---

## Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	Unterstützung von Laboruntersuchungen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Unterstützung von Laboruntersuchungen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	Honigqualität, Sorten, Rückstände, Gesundheitsstatus, Propolisgehalt

## Förderwerber

<b>Förderwerber:</b>	<p>Sonstiger Förderwerber</p> <p>- Juristische Personen</p>
----------------------	---

**Zusätzliche Information:**

Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL  
Imkereiförderung 2023 – 2027

**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
- Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
- Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
- Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgelisteten Laboruntersuchungen. Behördlich angeordnete Laboruntersuchungen, Laboruntersuchungen für amtliche Kontrollen sowie Laboruntersuchungen für private, nicht über Punkt 7.8 der SRL Imkereiförderung 2023 -2027 genehmigte Forschungsprojekte sind nicht förderfähig
- Für die Honiguntersuchungen entsprechend Anhang VI Punkt a der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine „zufrieden stellende“ Bewertung der AGES nach dem z-score Modell nachweisen können.
- Für Untersuchungen auf AFB („Futterkranzanalysen“) entsprechend Anhang VI Punkt c der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen.
- Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.
- Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI der SRL 2023 - 2027 aufgeführten Pakete 7, 8, 9, 12 und 13 dem BML für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in Form eines Berichtes in elektronischer Form zu übermitteln.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

**Auflagen****Auflagen:**

- Laborcodes: Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der Labors, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen, spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln.
- Nachweisgrenzen: Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.
- Untersuchungsbericht: Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführten Pakete 7, 8, 9, 12 und 13 dem BML für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in Form eines Berichtes in elektronischer Form zu übermitteln.

- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

#### Förderfähige Kosten

<b>Kostenarten:</b>	Sach- und Personalkosten
<b>Nicht-förderfähige Kosten:</b>	Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Unter- und Obergrenze:</b>	Pauschalbeträge nach Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Tatsächliche Analysekosten und Spezielle Serviceleistungen für die Pakete 8 und 9 in diesem Anhang.

#### Art und Ausmaß

<b>Fördersätze:</b>	Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.
<b>Zuschläge:</b>	keine
<b>Agrarinvestitionskredite (AIK):</b>	
<b>Förderbetrag:</b>	-
<b>Förderobergrenzen:</b>	
<b>Zeitpunkt der Kostenerkennung:</b>	Zeitpunkt der Kostenerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrages
<b>Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:</b>	keines
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Berücksichtigung von Einnahmen:</b>	Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.
<b>Zusätzliche Information:</b>	

#### Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie auf [ama.at](https://ama.at).